

**LEITLINIEN ZUM METHODISCHEN VORGEHEN
BEI DER FÖRDERUNG EINNAHMEN SCHAFFENDER PROJEKTE
UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ART. 55 DER VO (EG) 1083/2006
(FÖRDERPERIODE 2007 – 2013)**

*Erstfassung beschlossen von der Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden
bei der 37. Sitzung am 14.12.2009*

Aktualisierung gem. Beschluss der Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden bei der 41. Sitzung
am 3.2.2011 (Protokollannahme: Schreiben G.Z. 4.04/VB-320/11 vom 8. März 2011)*

*(*aufgrund der Änderung der COCOF-Note zu Art. 55 der VO(EG)1083/2006 vom
30.11.2010 (07/0074/09) insbesondere im Punkt "Refunding"¹)*

1. Vorbemerkung und Anwendungsbereich

Die grundsätzlichen Ziele des Art. 55 der VO (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.06.2006 sowie des hierzu vorgelegten Informationsvermerks bestehen darin, eine „Überförderung oder Über-subventionierung“ von Projekten zu vermeiden, dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen und einen angemessenen Beitrag der Nutzer von geförderten Projekten abzuverlangen, ohne dabei den Grundsatz der Erschwinglichkeit zu vernachlässigen. Aufgrund zahlreicher Anfragen seitens der MS wurde der Art. 55 am 18.12.2008 insofern geändert, als Projekte mit Gesamtkosten unter € 1 Mio davon ausgenommen wurden.

Die Bestimmungen des Art. 55 gelten somit für alle Einnahmen schaffende Projekte mit Ausnahme jener Vorhaben

- die dem Wettbewerbsrecht unterliegen [Art. 55(6)]
- deren Einnahmen die laufenden Betriebskosten nicht decken
- deren Gesamtkosten unter € 1 Mio. liegen [Art. 55(5)].

Die Kommission hat den Mitgliedsstaaten empfohlen, eigene Leitlinien und Hinweise auszuarbeiten, auch um den besonderen regionalen/institutionellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die österreichischen Verwaltungsbehörden haben im Rahmen der ÖROK-Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden sowie Förderfähigkeit das vorliegende Arbeitspapier erarbeitet und sprechen die Empfehlung aus, selbiges bei EU-kofinanzierten Projekten anzuwenden.

¹ Das ursprüngliche COCOF-Dokument vom 18.6.2008 (07/0074/03) enthielt unter dem Punkt "Refunding" eine Toleranzschwelle in der Höhe 10%, die auch in der ursprünglichen Version des gegenständlichen Leitfadens enthalten war. Dieses Konzept gilt für vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) 539/2010 am 16. Juni 2010 in gutem Glauben abgeschlossene Verträge, die diese Flexibilität einräumen (wenngleich die EK empfiehlt, diese Verträge nach Möglichkeit abzuändern (siehe Fußnote 19 der geänderten COCOF-Note vom 30.11.2010). Das geänderte COCOF-Dokument vom 30.11.2010 enthält das Konzept, dass bei der Berechnung der Finanzierungslücke nicht berücksichtigte Einnahmen aus "neuen Einnahmequellen" in Abzug zu bringen sind - siehe Punkt 4 "Refunding".

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Verordnung

Artikel 55
Einnahmen schaffende Projekte

Der VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 inklusive der Änderungen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 1341/2008 und 539/2010

(1) Einnahmen schaffende Projekte im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.

(2) Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

a) bei Infrastrukturinvestitionen oder

b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts, die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition sowie die Anwendung des Verursacherprinzips; gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.

(3) Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens erzielten Nettoeinnahmen von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

(4) Wird festgestellt, dass ein Vorhaben Nettoeinnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, so werden diese Nettoeinnahmen von der Bescheinigungsbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen für das operationelle Programm gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a abgezogen. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels gelten nur für durch den EFRE oder Kohäsionsfonds kofinanzierte Projekte, deren Gesamtkosten über 1 Million EUR liegen.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

Abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0025:0078:DE:PDF>

Hinweis zu Absatz (5):

Für Einnahmen schaffende Projekte mit Gesamtkosten bis zu € 1 Mio. sind die Bestimmungen des Art. 7a, Abs. 2 der nationalen Förderfähigkeitsregeln anzuwenden.

2.2. Leitlinien (Empfehlungscharakter)

- **Überarbeiteter Leitfaden zu Artikel 55 der Verordnung (EG)1083/2006 des Rates: Einnahmen schaffende Projekte; Endgültige Fassung vom 30/11/2011 (COCOF 07/0074/09)**

Abrufbar in DE & EN unter:

<http://www.oerok.gv.at/eu-regionalpolitik/eu-strukturfonds-in-oesterreich-2007-2013/rechtsgrundlagen/cocof-dokumente.html>

- **Methodologische Leitlinie der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten (Arbeitsdokument 4)**

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2007/working/wd4_cost_de.pdf

Diese Leitlinie bezieht sich laut Auskunft der EK primär auf Großprojekte.

3. Bestimmung der Fondsbeteiligung bei der Förderung einnahmenschaffender Projekte unter Berücksichtigung von Art. 55 der VO (EG) 1083/2006

Bei sog. Einnahmen schaffenden Projekten ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

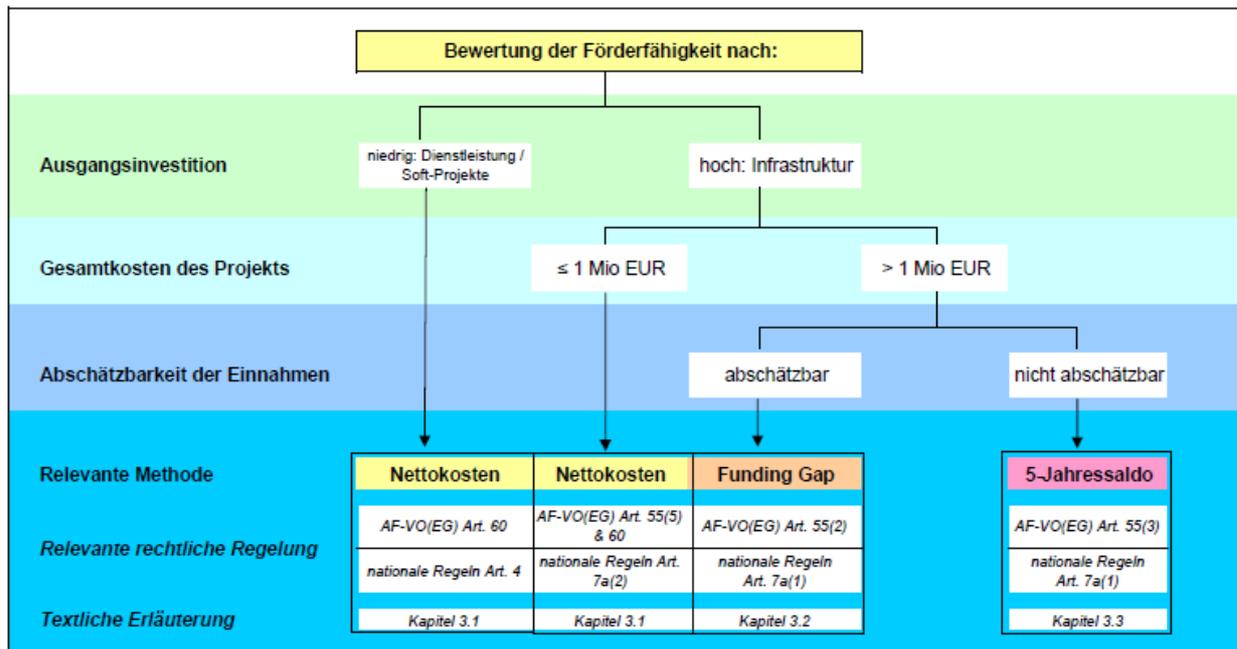
- Dienstleistungen bzw. „Soft-Maßnahmen“ (wie z.B. Clustermanagements) sowie
- klassischen (investiven) Infrastrukturprojekten (wie z.B. Strassen, Häfen, Flughäfen etc.)

Erstere sind in der Regel für einen genau definierten Projektzeitraum konzipiert und beinhalten insbesondere keine wesentlichen Erstinvestitionen, und können daher periodenrein nach dem sog. „Nettokosten-Prinzip“ abgerechnet werden (siehe Pkt. 3.1.).

Investive Infrastrukturprojekte hingegen beginnen stets mit einer substanziellen Erstinvestition, die über einen längeren Zeitraum i.d.R. gegen Entgelt genutzt werden kann. Je nach Abschätzbarkeit der Einnahmen ist gem. Art. 55 eine unterschiedliche Berechnungsmethode zur Bestimmung der max. EFRE-Beteiligung anzuwenden:

- Projekte mit abschätzbaren Einnahmen sind gem. Art. 55(2) nach der Funding-Gap-Methode zu kalkulieren;
- Projekte, deren Einnahmen nicht abschätzbar sind, sind gem. Art. 55(3) nach einem vereinfachten Verfahren (5 Jahres-Saldo) zu kalkulieren.

Dieses Schema soll mit folgender Grafik charakterisiert werden.



3.1. Dienstleistungen: Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses nach dem Nettokosten-Prinzip

Für Projekte ohne bedeutende Erstinvestition (zB in bauliche Infrastruktur), die überwiegend aus der Erbringung von Dienstleistungen bestehen (zB Regional- oder Clustermanagements) werden die in der Periode 2000-2006 gültigen Bestimmungen entsprechend angewandt.

Konkret bedeutet dies, dass die förderfähigen Kosten um die projektrelevanten Einnahmen reduziert (saldiert) werden müssen². Der max. EU-Zuschuss beträgt somit 50 (Ziel RWB) bzw. 75% (Ziel Konvergenz / Phasing Out) der Nettokosten im Projektzeitraum.

$$\text{Max. möglicher EU-Zuschuss} = (\text{förderfähige Kosten} - \text{Einnahmen}) * \text{EFRE-Anteil}^3$$

3.2. Infrastrukturprojekte: Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses gem. Art. 55(2) nach der Funding Gap – Methode (Finanzierungsdefizit)

Der maximal mögliche EU-Zuschuss für Infrastrukturprojekte mit abschätzbaren Nettoeinnahmen wird (unabhängig vom Gesamtinvestitionsvolumen) nach folgender Methodik errechnet:

Schritt 1: Berechnung der Finanzierungslücke des Projekts

Die Finanzierungslücke⁴ des Projekts ist die Differenz zwischen den Investitionskosten abzüglich den während des Betrachtungszeitraumes anfallenden Nettoeinnahmen zuzüglich eines allf. Restwertes der Investition:

$$(1) \text{ Finanzierungslücke} = \text{Investitionskosten} - (\text{Nettoeinnahmen} + \text{Restwert})^5$$

²Wenn die Einnahmen erst nach Projektabschluss realisiert werden (zB Erstellung einer Radkarte), kann dazu auch eine Einnahmenschätzung erfolgen.

³Auch: DGEU = FG * CREU, wobei gilt CREU = EFRE-Anteil

⁴Auch bezeichnet als: maximal discounted eligible expenditure, Abk. maxDEE bzw. Finanzierungsdefizit oder Financial Gap, Abkürzung FG

⁵Diese Formel wird in den Methodologische Leitlinie der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten (Arbeitsdokument 4) folgendermaßen

Zwecks Vergleichbarkeit sind dabei sämtliche Werte auf den Zeitpunkt der Erstinvestition abzuzinsen (Barwert).

Schritt 2: Ermittlung der Förderbasis

Die Finanzierungslücke wird entsprechend dem Verhältnis aus förderfähigen zu nicht-förderfähigen Kosten an den Investitionskosten reduziert.

$$(2) \text{ Förderbasis} = \text{Finanzierungslücke} * \text{Anteil förderfähiger Kosten}$$

Schritt 3: Ermittlung des maximal möglichen EU-Zuschuss

Die Förderbasis des Projekts multipliziert mit dem programm-spezifischen EFRE-Anteil (50% oder 75%) ergibt den maximal möglichen EU-Zuschuss als diskontierten Wert:

$$(3) \text{ Max. möglicher EU-Zuschuss} = \text{Förderbasis} * \text{EFRE-Anteil}^6$$

Grundlage der Förderung ist in jedem Fall die jeweils geltende Förderrichtlinie / Einzelentscheidung. Nach ihr werden auch die zuschussfähigen Ausgaben ermittelt. Der nach der o.g. Berechnung ermittelte maximale EU-Zuschuss kann somit nur dann gewährt werden, wenn dieser den Maximalbetrag der Förderrichtlinie nicht überschreitet.

Hinweis: Bestandteil dieses Arbeitspapiers ist eine Excel-Datei, mit deren Hilfe die Höhe des maximal möglichen EU-Zuschusses nach der Funding-Gap-Methode errechnet werden kann.

Bei der Berechnung sind die nachfolgenden Unterpunkte zu berücksichtigen.

3.2.1. Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum sollte sich auf einen Zeitraum erstrecken, der auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Projektes abgestimmt ist. Diese ist je nach Art des Projektes unterschiedlich, wobei ein angemessener Zeitraum anzusetzen ist. Im Informationsvermerk werden nachstehende durchschnittliche Betrachtungszeiträume für die Berechnung der Netto-Einnahmen angegeben:

Art der Investition	Mindestbetrachtungszeitraum in Jahren
Schienenverkehr	30
Wasser	30
Straßenverkehr	25
Energie	25
Telekommunikation und Sonstige (Kultur, Ausbildung, Gesundheit, Naturparks, Technologie)	15

In diesem Zusammenhang wird auf die Berücksichtigung des Restwertes (siehe 3.2.6.) hingewiesen.

3.2.2. Abzinsung/Abzinsungssatz

Zwecks Vergleichbarkeit sind sowohl die Investitionskosten, als auch die Nettoeinnahmen sowie ein allf. Restwert auf den Zeitpunkt der Erstinvestition abzuzinsen.

dargestellt: $FG = DIC - DNR$, wobei gilt: FG =Finanzierungsdefizit; DIC =abgezinste Investitionskosten; DNR =abgezinste Nettoeinnahmen (inkl. eines allf. Restwertes)

⁶Auch: $DGEU = FG * CREU$, wobei gilt $CREU = EFRE$ -Anteil

Der empfohlene Abzinsungssatz für die Programmperiode 2007-2013 beträgt 5%. Dieser Satz kann durch einen Beschluss der Arbeitsgruppe Verwaltungsbehörden bei Bedarf angepasst werden..

3.2.3. Investitionskosten

Bei der Ermittlung der Investitionskosten sind alle Kosten einzubeziehen, die zwischen Planungsbeginn und Abschluss der Investition anfallen und dem zu fördernden Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können, auch wenn sie nach der Förderrichtlinie / Einzelentscheidung nicht förderfähig sind. Bei mehrjährigen Investitionen sind die Kosten auf die Jahre, in denen sie anfallen, zu verteilen und auf den Zeitpunkt der Erstinvestition abzuzinsen (Barwert). Wenn die Investition in nur einem Jahr abgewickelt wird, erfolgt aufgrund der meist geringen zeitlichen Verzögerung keine Abzinsung.

3.2.4. Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten die Kosten für den Betrieb des Vorhabens einschließlich regelmäßiger und außerordentlicher Wartungs- und Instandhaltungskosten - nicht jedoch Abschreibungen und sonstige kalkulatorische Kosten (zB Bildung von Rücklagen) sowie Finanzierungskosten.

Im Falle von Folge- bzw. Teilprojekten sind die Betriebskosten so exakt wie möglich anzugeben. Sofern diese nicht separat erfasst werden bzw. ermittelt werden können, sind sie über das Verhältnis Gesamtinvestitionskosten zu Einzelinvestitionskosten zu ermitteln.

3.2.5. Einnahmen

Einnahmen im Sinne des Artikels 55 sind solche Geldbeträge, die für die Nutzung der geförderten Infrastruktureinrichtung aufzubringen sind. Andere Einnahmen sind somit nicht relevant!

3.2.6. Restwert

Der Restwert bestimmt sich aus dem Barwert der Netto-Einnahmen, die für die - über den Betrachtungszeitraum hinausgehenden - Jahre der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erwartet werden. Somit gilt: Je länger der Betrachtungszeitraum, desto geringer der Restwert.

3.2.7. Nettoeinnahmen (Netto-cash-flow, Net Revenue NRW)

Die jährlichen Netto-Einnahmen sind der Saldo aus Einnahmen abzüglich Betriebskosten.

Die gesamten Nettoeinnahmen eines Projekts sind die Summe der abgezinsten Netto-Einnahmen über den gesamten Betrachtungszeitraum zuzüglich eines allf. abgezinsten Restwerts.

Falls nicht sämtliche Investitionskosten des Projektes förderfähig sind, sind die Nettoeinnahmen nur aliquot .zu berücksichtigen.

3.3. Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses gem. Art. 55(3)

Projekte, deren Einnahmen nicht abschätzbar sind (wie zB F&E- oder Marketing-Projekte, laut Leitlinien fallen aber auch Innovations- und Technologiezentren sowie Forschungseinrichtungen darunter), können gem. Art. 55(3) nach einem vereinfachten Verfahren kalkuliert werden.

Für diese Projekte sind alle binnen 5 Jahren nach Abschluss des Vorhabens erzielten Einnahmen von den zuvor geltend gemachten Ausgaben abzuziehen, sofern diese bei der Gewährung der Förderung nicht berücksichtigt wurden. Dieser Abzug ist seitens der Bescheinigungsbehörde spätestens beim Abschluss des OP vorzunehmen.

4. Refunding

Laut Art. 55(4) sind Nettoeinnahmen, die nicht gem. Art. 55(2) oder (3) berücksichtigt worden sind, von der Bescheinigungsbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Programmabschlussunterlagen (*d. h. spätestens am 31. März 2017*) abgezogen. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.

Ad Termin: Die Programmabschlussunterlagen sind wie oben erwähnt spätestens am 31. März 2017 an die EK zu übermitteln. Um einen zügigen Programmabschluss zu gewährleisten wird als Monitoring-Stichtag für die Berücksichtigung von allfälligen Nettoeinnahmen für das Refunding der 31.12.2015 empfohlen. Damit wird auch sichergestellt, dass allfällige Kürzungen der EFRE-Mittel für Reserveprojekte herangezogen werden könnten (siehe dazu auch Punkt 5 "Dokumentation / Monitoring").

Ursprüngliche (=alte) Regelung:

Das ursprüngliche COCOF-Dokument vom 18.6.2008 (07/0074/03) enthielt unter dem Punkt "Refunding" eine Toleranzschwelle in der Höhe 10%, die auch in der ursprünglichen nicht aktualisierten Version des gegenständlichen Leitfadens enthalten war.

Dieses Konzept gilt für VOR Inkrafttreten der Verordnung (EG) 539/2010 am 16. Juni 2010 in gutem Glauben abgeschlossene Verträge, die diese Flexibilität einräumen (wenngleich die EK empfiehlt, diese Verträge nach Möglichkeit abzuändern (siehe Fußnote 19 der geänderten COCOF-Note vom 30.11.2010).

Aktuelle Regelung:

Dazu wird auf die folgenden Ausführungen im Abschnitt 3.3 "Article 55(4)" des geänderten COCOF-Dokuments vom 30/11/2010 (07/0074/09) verwiesen:

*Auszug aus COCOF-Dokument vom 30/11/2010 (07/0074/09); Abschnitt 3.3 "Artikel 55(4)":
(Hervorhebungen nicht im Original)*

(...)

Für Projekte, die unter Artikel 55 Absätze 2 und 3 fallen, sind Abzüge gemäß Artikel 55 Absatz 4 vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass

a) bestimmte durch das Projekt zu schaffende **neue Einnahmequellen** bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits nicht berücksichtigt wurden und/oder sich nach der Berechnung des Finanzierungsdefizits **neue Einnahmequellen** ergeben haben.

(Beispiele: Für eine nicht mautpflichtige Straße werden später Mautgebühren eingeführt; Räume werden vermietet, Flächen verpachtet oder Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht. In diesen Fällen kann ein Projekt nach Erzielung der Einnahmen unter Artikel 55 fallen und die Berechnung des Finanzierungsdefizits erforderlich werden.)

Bei einem Projekt, das aus bereits ermittelten Quellen Einnahmen schafft, können die Einnahmen über oder unter den Schätzungen liegen, was jedoch keine

Neuberechnung des Finanzierungsdefizits erforderlich macht (es sei denn, die Einnahmen wurden absichtlich zu niedrig geschätzt); oder

b) sich die Tarifpolitik geändert hat, wodurch die Zuverlässigkeit der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Frage gestellt wird.

In jedem Fall sind Änderungen der Nachfrage oder sonstiger externer Wirtschaftsfaktoren (wie eine nicht vorhersehbare Preisinflation) nicht als unsachgemäße Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode zu werten und ziehen daher keinen Abzug nach sich.^{7,8}

In Artikel 55 Absatz 4 in der geänderten Fassung wird klargestellt, dass die Projektträger und die Verwaltungsbehörde anhand der Ergebnisse der Kontrolle der Projektkosten und Projekteinnahmen die zu beanspruchende Unterstützung bei Projekten, bei denen die Finanzierungsdefizit-Methode nicht angewandt werden konnte, zum Zeitpunkt der Übermittlung der Abschlussunterlagen berechnen müssen.

(...)

Der Rückforderungsbetrag (RF) wird wie folgt berechnet:

$$RF = G_{EU} (ex\ ante) - G_{EU} (ex\ post)$$

G_{EU} ... der kalkulierte EFRE-Förderbetrag

5. Dokumentation / Monitoring

Die Förderstellen haben zum Zeitpunkt der Fördergenehmigung die Berücksichtigung der Einnahmen im Förderakt in geeigneter Weise zu dokumentieren (zB Vorschaurechnung).

Bei Projekten, deren Einnahmen nicht abschätzbar sind (Art. 55(3)) sind die tatsächlichen Nettoeinnahmen bis 5 Jahre nach Projektabschluss, spätestens jedoch beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des Programms festzustellen und abzuziehen.

Hinweis: Dazu wird seitens der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der EFRE-Monitoringstelle fristgerecht ein Stichtag für den Monitoringabschluss festgelegt, welcher die notwendigen Zeiträume für die Erstellung der Abschlussdokumente berücksichtigt. Um einen zügigen Programmabschluss zu gewährleisten wird als Stichtag der 31.12.2015 empfohlen. Damit wäre auch sichergestellt, dass allfällige Kürzungen der EFRE-Mittel für Reserveprojekte herangezogen werden könnten.

Bei Projekten mit Gesamtkosten über € 1 Mio., deren Einnahmen abgeschätzt bzw. berücksichtigt wurden, sind die tatsächlich realisierten Nettoeinnahmen laufend zu erheben. Spätestens am 31.12.2015 sind zuvor nicht berücksichtigte Nettoeinnahmen an das EFRE-Monitoring zu melden (Refunding gem. Pkt. 4). Durch Einhaltung dieser Frist soll eine Wiederverwendung allf. freiwerdender EFRE-Mittel im jeweiligen OP mittels Reserveprojekten ermöglicht werden.

⁷ Wenn festgestellt wird, dass Einnahmen systematisch zu niedrig geschätzt wurden, um für bestimmte Projekte einen möglichst hohen Zuschuss zu erhalten, gilt dies als Unregelmäßigkeit.

⁸ Verträge, die die Verwaltungsbehörde oder eine andere Stelle des Mitgliedstaats vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 539/2010 in gutem Glauben mit Dritten geschlossen hat, in denen sie dem Vertragspartner verbindlich zugesichert hat, dass der öffentliche Zuschuss bei einer Abweichung vom ursprünglich berechneten Finanzierungsdefizit eines Projekts um 10 % unverändert bleibt, sollten nach Möglichkeit geändert werden.